

solcher Politik hervor. Zunächst konnte Athen diese Geldopfer leisten, weil die Bundesgenossen und die Fremden in der Stadt die Mittel lieferten.

Nützlicher war jedenfalls, daß arme Bürger in erobertem Lande mit Landlosen bedacht und als Kleruchen dort angesiedelt wurden. Erbitterung rief es freilich hervor, wenn solche Landanweisungen im Gebiete unbotmäßiger Bundesgenossen erteilt wurden. Zwei neue Kolonien wurden gegründet: *Thurii* (445) in Unteritalien an Stelle des von den Krotoniaten zerstörten *Sybaris*, das eine nationale Kolonie werden sollte, an der auch andere als Athener beteiligt waren, doch bald abfiel; ferner *Amphipolis* am *Strymon* in Thracien an einer wichtigen Handelsstraße des Nordens. Reiche Arbeitsgelegenheit boten die großen Bauten für zahlreiche Bürger. Da nur die Athener Grundbesitz in Attika erwerben durften, so hatten sie reichen Gewinn aus der Einwanderung fremder Geschäftsleute, die Wohnungen, Lagerhäuser und andere Geschäftsräume brauchten.

§ 52. Von der Verfassung Athens ergibt sich etwa folgendes Bild:

Volls-
verjam-
mung.

Die höchsten politischen Gewalt lag in der Hand der Volksversammlung (*ἐκκλησία*); diese fand meist auf der *Pnyx* statt; jeder 20 Jahre alte Vollbürger durfte an ihr teilnehmen und das Wort ergreifen. Sie entschied mit souveräner Gewalt über alle wichtigen politischen Dinge, insbesondere die auswärtigen Angelegenheiten, wählte die Beamten, soweit sie nicht erlost wurden, und hatte auch das Recht, sie abzusetzen. Das Recht der Gesetzgebung hatte sie jedoch nicht; wurden neue Gesetze beantragt, so fällt ein Gerichtshof die Entscheidung. Der *Nat* (*βουλή*), bestehend aus 500 ausgelosten Vollbürgern, hatte einerseits über die Vorlagen, die an die Volksversammlung kamen, vorher ein Gutachten (*προβούλευμα*) abzugeben; andererseits übte er die Aufsicht über die Verwaltung, zumal über die Finanzverwaltung, und der Ausschuss des *Nates*, die *Prytanen* (§ 35), waren die geschäftsführende Behörde.

Schwar-
gericht.

Die richterliche Gewalt stand, wie die politische, ebenfalls in erster Linie dem Volke zu; die Geschworenen (*ἡλιαία*) wurden ausgelost, und zwar für jeden Prozeß mindestens 200, oft 500 und mehr. Die Archonten, die früher selbst entschieden, leiteten jetzt nur die Untersuchung und Verhandlung. Nur Fälle des vorjählichen Mordes kamen vor den

Areopag.

Areopag, der sich auch ferner aus gewesenen Archonten zusammensetzte.

Beamten.

Die Beamten wurden zum kleineren Teil, wie die Strategen, gewählt, zum größeren Teil erlost. Ehe sie ihr Amt antraten, mußten sie sich